

ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum zu ptlanzen.

WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

sammler zurückzuführen. (§ 149 (3) Nds. Wassergesetz)

HINWEISE

GESETZLICHE- GRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB)

b) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch

in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12,1990 (BGBI. I. S. 58)

(BauGB - MafinahmenG)

keine farbig glasierten Ziegel oder farbige Dachdeckungen

Für geneigte Dächer sind nur Ziegel aus gebranntem Ton oder Betondachsteine zulässig. Für die Eindeckung ist Material in den Rot/Brauntönen der RAL - Farbreihe 3000 bis einschl. 3011, 3013 und 3016, außerdem

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 11) Nr. 1 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf zwei festgesetzt.

VERKEHRSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE [§ 9 (1) Nr. 11 BaugB) Der VA der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am06.11.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes, und der Begründung Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:

zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO, Stellplätze und Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffent-Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Einfriedigungen und Beichen Auslegung wurden am 18.11.1995 ortsüblich bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone. kanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.11.95 bis 28.12.1995 gemäß Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz über 2,50 m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den Flächen mit Anpflanzungsfestsetzungen (im Westen,

An den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Standorten sind je ein heimischer, standortgerechter Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 12/14 cm zu ptlanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch gleiche Baumart als Hochstamm mit einer Mindeststärke (Stammumfang) 12/14 cm zu ersetzen.

Osten und Süden) sind je 10 qm 3 Standortgerechte heimische Sträucher und zwei hochstämmige Einzelbäume je 50 gm zu pflanzen. Strauchartige Gehölze sind in Gruppen von mind, 3 Stück je Art zu pflanzen. Sie sind fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue Gehölze gleicher Art zu ersetzen.

An den im Bebauungsplan festgesetzten Standort innerhalb der Verkehrsfläche ist mind, ein hochstämmiger Laubbaum Stammumfang 18/20 cm zu pflanzen. Sie sind fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue Gehölze gleicher Art zu ersetzen.

Im WA Gebiet sind je 60 m²versiegelter Grundstücksfläche MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-

Auf den privaten Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist durch geeignete Mannahmen auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder nach Verwendung als Brauchwasser dem Schmutzwasser-

Örtliche Bauvorschriften

In dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind

8004, 8012 und 8015 zu verwenden. Handelsübliche Mischungen dieser Farbtöne sind möglich.

Für das WA, Gebiet sind außerdem folgende Bauvorschriften zu beachten :

Nur Holzhäuser oder Holzblockhäuser sind nicht zugelassen. Die Traufhöhe darf nicht 3,00 m unterschreiten und höchstens 4,00 m betragen.

in der Fassung vom 08.12.1986 (BGB). I. S. 2253), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGB). I S. 766)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI, I, S, 132), zuletzt ge-

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI, S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBI. S. 359)

Niedersächsische Bauordnung (NBau0) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBI, S. 157), zuletzt

geändert durch Gesetz vom Juni 1995 (Nds. GVBI.)

ändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB om ortsüblich bekanntgemacht

Peine, den

Peine, den 14.07.1997

Peine, den 14,07,1997

Der Satzungsbeschluß

Peine, den 14,07,1997

ÜBERSICHTSSKIZZE

M 1: 25000

Stadtdirektor

i.V. gez. Langeheine

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen ge-

als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlos-

man § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.1996

i.V. gez. Langeheine

Stadtdirektor

gez. Langeheine

Stadtdirektor

gez. Hillebrand Vermessungsamtsrat inspektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs 2 haben vom BauGB öffentlich ausgelegen.

Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften gel-

Peine, den ----

Peine, den 14.07.1997

Katasteramt Peine

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der / dem gemañ § 11 BauGB angezeigt worden hat bis zum Vertetzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht) erklärt, daß sie / er unter Auflagen / mit

tend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Braunschweig/Peine den ----

Bezirksregierung / Landkreis

macht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkraftfreten des Bebauist gemäß § 12 BauGB am 23.04.1997 im Amtsungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der vorschriften gemäß § 214 Abs 1. Nr. 1 und 2 BauGB beim Bebauungsplan ist damit am 23.04.1997 in Kraft getreten. Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht gelfend ge-

Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bebeutsamen Anlagen sowie Straffen. Wege und Plätze vollständig nach IStand vom 03 / 95 1 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geome

trisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei moglich.

Peine, den 14.07.1997

gez. Tarrey

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs 3 Satz 2 BauGB beschlossen Den Beteiligten im Sinne von §13 Abs 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den ----

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den am genannten Auflagen / Maßgaben in seiner beigetreten Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßöffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Peine zu var eine eingeschränkte Beteiligung gemaß § 3 Abs. 1

Gelegenheit zur Steilung-

Peine den _____

innerhalb von sieben Jahren nach inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend

Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurden vom

Stadtdirektor

Peine, den

nahme gegeben.

gemacht worden.

Stadtdirektor

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeord nung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 14,07,1997

gez. Schrader

gez. Langeheine

Stadtdirektor i.V. Bürgermeister i.V.

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 8

"Pfingstanger" -Handorf-

Kreis

Regierungsbezirk : Braunschweig Maßstab